

Geschäftsordnung für die Kindertagesstättenkommission der Gemeinde Kriftel

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2001 die Vierte Änderung der Geschäftsordnung der Kindertagesstättenkommission der Gemeinde Kriftel beschlossen. Sie ist am 9. Mai 2001 in Kraft getreten.

Die Geschäftsordnung ist nachfolgend in der Fassung dieser Vierten Änderung erneut abgedruckt.

Kriftel, 9. Mai 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

gez. Dünte
Bürgermeister

Geschäftsordnung für die Kindertagesstättenkommission der Gemeinde Kriftel

§ 1

Bildung und Aufgaben

(1) Der Gemeindevorstand bildet gemäß § 72 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) eine Kindertagesstättenkommission.

(2) Die Kindertagesstättenkommission berät den Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die Kindertagesstätten in Kriftel betreffen. Sie unterbreitet dem Gemeindevorstand insbesondere Vorschläge und Empfehlungen.

§ 2

Mitglieder

(1) Die Kindertagesstättenkommission besteht aus:

1. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes,
2. dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses für Soziales, Kultur, Jugend, Sport und Vereine der Gemeindevertretung,
3. vier weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretung,

4. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde als Trägerin des Kindergartens "Immanuel-Kant-Straße",
5. zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Katholischen Kirchengemeinde als Trägerin der Kindergärten "Bleichstraße" und "Linsenberg",
6. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Montessori Arbeitskreises Kriftel e.V. als Träger des "Montessori-Kinderhauses",
7. jeweils einem Mitglied des Elternbeirates von jeder Kindertagesstätte,
8. jeweils einer Kindergarten- bzw. Hortleiterin oder einem Kindergarten- bzw. Hortleiter von jeder Kindertagesstätte,
9. einem Mitglied des Ausländerbeirates.

(2) Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein von ihr oder ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes.

(3) Von der Gemeindevertretung werden gewählt:

- a) die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung (Abs. 1 Nr. 3) aufgrund von Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte;
- b) die Vertreterinnen und Vertreter der Trägerinnen bzw. Träger (Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6) auf deren Vorschlag;
- c) die Vertreterinnen und Vertreter der Elternbeiräte (Abs. 1 Nr. 7) auf deren Vorschlag;
- d) die Leiterinnen und Leiter (Abs. 1 Nr. 8) auf deren jeweiligen Vorschlag;
- e) das Mitglied des Ausländerbeirates (Abs. 1 Nr. 9) auf Vorschlag des Ausländerbeirates.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder nach Beschluss des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung vertraulich zu behandeln sind. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit in der Kommission.

(2) Bei Verstößen finden bei Mitgliedern der Kommission die disziplinarrechtlichen Vorschriften Anwendung.

§ 4

Interessenwiderstreit

(1) Niemand darf bei Angelegenheiten beraten oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, ihrem oder seinem Ehegatten, ihren oder seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr oder ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob ein Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeindevorstand.

(3) Wer an den Beratungen nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

§ 5

Einberufung und Verlauf der Sitzungen

(1) Die Kommission tritt so oft, wie es die Geschäfte verlangen, zusammen.

(2) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6

Beschlussfassung

(1) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. Über die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte in öffentlichen Sitzungen entscheidet der Gemeindevorstand.

(2) Geheime Abstimmung ist unzulässig, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder der Kommission eine geheime Abstimmung verlangt. Im übrigen gelten für die Wahlen die Bestimmungen des § 55 HGO sinngemäß.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.

§ 7

Abstimmung

(1) Beschlüsse der Kommission werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Das vorsitzende Mitglied nimmt an der Abstimmung teil. Seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

§ 8

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen wurden. Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Arbeitsunterlagen

Jedes Mitglied der Kommission erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft.

(Anmerkung: Das Inkrafttreten bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung der Geschäftsordnung)